

Vergabenummer	03/26
---------------	-------

Baumaßnahme

Ersatzneubau Wehr Kotzen im Ersten Flügelgraben (km 0+062)

Leistung

Los 2 - Bauleistungen**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 01.06.2026
- spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

 nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am 30.11.2026
- innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,1 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf **42** Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Berücksichtigung weiterer Besonderer Vertragsbedingungen (Pkt. 10.1 bis 10.9) aus dem beigefügten Beiblatt zum Formblatt 214

Beiblatt

zum Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen):

Weiterführung von weiteren Besonderen Vertragsbedingungen Pkt. 10.1 - 10.9

10.1 Übergabe der Urkalkulation: Vor der Zuschlagserteilung und auf Verlangen der Vergabestelle/AG ist durch den Bieter/ Auftragnehmer die Urkalkulation des Angebotes innerhalb von 6 Kalendertagen, in einem geschlossenen Umschlag an den AG zu übergeben. Der Bieter/ Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, seine Kalkulation zumindest im Hinblick auf die Arbeitsentgelte einschließlich der Überstundenzuschläge und der veranschlagten Arbeitsstunden aufzuschlüsseln.

10.2 Durch den Auftragnehmer wird durch ausreichende Bereitstellung von Geräten, Personal und Material gewährleistet, dass Hochwasserschutzmaßnahmen, durch Ertüchtigung der durch die Baumaßnahme betreffenden Hochwasserschutzanlagen, Beräumung der Flächen und Freigabe der Gewässerprofile innerhalb von 48 Stunden nach Anweisung durch den Auftraggeber ausgeführt werden könnten.

10.3: Bei der Durchführung von Transportarbeiten ist der Auftragnehmer für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die nach der StVZO zulässigen Abmessungen und das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge und eventuelle Belastungseinschränkungen der Straßen für die Transportwege nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Ausführung der Transporte bei der zuständigen Straßenbau- bzw. Verkehrsbehörde über eventuelle Einschränkungen auf den von ihm vorgesehenen Transportwegen zu informieren. Für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflichten herrühren, ist der Auftragnehmer in vollem Umfang haftbar.

10.4: Die Kosten von Bauwasser und -strom einschließlich etwaiger Mess- und Zählrichtungen hat der Auftragnehmer an den Lieferanten zu entrichten und wird vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet oder die Kosten dafür gesondert übernommen.

10.5: Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch/ Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich im Original bzw. digital zu übergeben. Nachunternehmerleistungen sind mitzuführen.

10.6: Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er vor jeglicher Inanspruchnahme von Grundstücken, über die vom Auftraggeber vorab abgestimmten Grundstücke hinaus, das schriftliche Einverständnis des Eigentümers einholt. Dazu ist auch eine Rücksprache mit dem Auftraggeber notwendig. Liegt vor Arbeitsbeginn keine schriftliche Einwilligung des Eigentümers vor und der Eigentümer macht Forderungen geltend, die nicht vertraglich geregelt sind, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Auf die Regelungen des BGB wird verwiesen.

10.7: Der Auftragnehmer hat einen Baufristen-/ Bauzeitenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen und der Bauzeitenplan des AG nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen und Unterlagen des Auftraggebers. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen.

10.8: Der Auftragnehmer hat zu den Bauberatungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten, bevollmächtigten Vertreter (Bauleiter) zu benennen und zu entsenden. Ein evtl. Wechsel der Bauleitung ist schriftlich anzuzeigen. Die Bauberatungen finden mindestens wöchentlich vor Ort statt. Die Regelmäßigkeit der Bauberatungen kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei geringerer Bauaktivität reduziert werden. Die protokollarische Schriftführung und Aufstellung der Baurapporte erfolgt durch den Auftraggeber.

10.9: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)
Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten ZTV'en sind Vertragsbestandteil.

- ENDE DER WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN -